

OECD- RATSEMPFEHLUNG ZUR WETTBEWERBLICHEN BEWERTUNG

2009



Verstärkter Wettbewerb trägt zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Produktivität und einem erhöhten Wirtschaftswachstum bei. In vielen Rechtsordnungen führen Gesetze, Vorschriften oder sonstige staatliche Barrieren jedoch zu einer übermäßigen Einschränkung von Marktaktivitäten. Ein wichtiger Schritt zur Beseitigung dieser Einschränkungen ist die „wettbewerbliche Bewertung“, d. h. die Bewertung von Vorschriften und Regeln mit dem Ziel, solche zu ermitteln, die unnötige Wettbewerbsbeschränkungen zur Folge haben. Darauf aufbauend können alternative Politiken entwickelt werden, welche dieselben Ziele erreichen, sich jedoch weniger ungünstig auf den Wettbewerb auswirken.

Am 22. Oktober 2009 hat der OECD-Rat eine Empfehlung verabschiedet, die Regierungen auffordert, bestehende oder vorgeschlagene staatliche Maßnahmen zu ermitteln, die den Wettbewerb übermäßig beschränken, und sie durch die Übernahme wettbewerbsfreundlicherer Alternativen zu überarbeiten. Des Weiteren schlägt die Empfehlung Regierungen vor, institutionelle Mechanismen für die Durchführung solcher Überarbeitungen einzurichten.

Zur wettbewerblichen Bewertung sind eine Reihe von Vorgehensweisen vorhanden. Die OECD hat für diesen Zweck etwa ein Competition Assessment Toolkit zur wettbewerblichen Bewertung entwickelt. Mehr über das Toolkit erfahren Sie auf www.oecd.org/competition/toolkit.

Die OECD bemüht sich um eine Umsetzung der Empfehlung in OECD- und Nicht-OECD-Ländern. Nicht-OECD-Regierungen, welche zur Umsetzung Unterstützung erhalten möchten, können sich mit Herrn Sean Ennis von der OECD Competition Division in Verbindung setzen [+33 1 45 24 89 78; +33 1 45 24 97 35; DAFCOMPContact@oecd.org].

Über das OECD Competition Committee

In der Debatte über Wettbewerbspolitik und -durchsetzung übernimmt das OECD Competition Committee eine Führungsrolle. Indem es die führenden Persönlichkeiten von Wettbewerbsbehörden zusammenbringt, fördert es den regelmäßigen Austausch von Ansichten, Analysen und Best Practices in Bezug auf wesentliche Fragen der Wettbewerbspolitik. Die Arbeit des Komitees wird von der Competition Division innerhalb der Direktion für Finanz- und Unternehmensangelegenheiten der OECD unterstützt. www.oecd.org/daf/competition

Über die OECD

Die OECD bietet Regierungen ein Forum zur Zusammenarbeit – hier können sie Erfahrungen mit politischen Entscheidungen austauschen, gute Praktiken im Lichte neuer Herausforderungen identifizieren sowie Entscheidungen und Empfehlungen für eine Politik fördern, die ein besseres Leben ermöglicht. Das Ziel der OECD ist es, eine Politik zu fördern, die das Leben der Menschen weltweit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht verbessert. www.oecd.org

Empfehlung des OECD-Rats zur wettbewerblichen Bewertung

Vom Rat genehmigt am 22. Oktober 2009
C(2009)130 – C/M(2009)21/PROV

Der Rat

Unter Berücksichtigung von Artikel 5 b) der Konvention über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

Unter Berücksichtigung der 1997 auf der Ratssitzung auf Ministerebene getroffenen Vereinbarung, dass Beschränkungen des Wettbewerbs häufig kostspielig und ineffizient bei der Förderung öffentlicher Interessen sind und mithin zu vermeiden sind [C/MIN(97)10];

Unter Berücksichtigung der OECD-Leitsätze zur regulatorischen Qualität und Effizienz [C(2005)52], die Regierungen dazu auffordert, Vorschläge für neue Vorschriften sowie bestehende Vorschriften im Hinblick auf Wettbewerb zu überprüfen;

In Anerkennung der Tatsache, dass Wettbewerb Effizienz fördert und dazu beiträgt, dass die Verbrauchern angebotenen Güter und Dienstleistungen besser den Verbraucherpräferenzen entsprechen, indem er Vorteile wie niedrigere Preise, verbesserte Qualität, verstärkte Innovation und höhere Produktivität ermöglicht;

In Anerkennung der Tatsache, dass höhere Produktivität für Wirtschaftswachstum und mehr Arbeitsplätze von wesentlicher Bedeutung ist;

In Anerkennung der Tatsache, dass staatliche Maßnahmen einer Vielzahl von kommerziellen, gesellschaftlichen, von gesundheits-, sicherheits- und umweltbezogenen sowie von weiteren Zielen dienen;

In Anerkennung der Tatsache, dass staatliche Maßnahmen den Wettbewerb mitunter übermäßig beschränken;

In Anerkennung der Tatsache, dass es auch dann zu solchen übermäßigen Beschränkungen kommen kann, wenn der Schwerpunkt der betreffenden staatlichen Maßnahmen nicht auf wirtschaftlicher Regulierung liegt und diese keine Beeinflussung des Wettbewerbs beabsichtigen;

In Anerkennung der Tatsache, dass staatliche Maßnahmen, die den Wettbewerb übermäßig beschränken, häufig im Sinne einer Förderung des Marktwettbewerbs bei gleichzeitiger Erreichung der Ziele der Maßnahme reformiert werden können;

In Anerkennung der Tatsache, dass die Regulierung und Reform regulierter Branchen in der Regel eine detaillierte wettbewerbliche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen erfordert;

In Anerkennung der Tatsache, dass unter sonst gleichen Bedingungen staatliche Maßnahmen, die sich weniger nachteilig auf den Wettbewerb auswirken, jenen vorzuziehen sind, die sich nachteiliger auf den Wettbewerb auswirken, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die festgelegten Ziele erreichen;

Unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von Ländern bereits wettbewerbliche Bewertungen durchführen und;

Unter Hinweis darauf, dass die OECD und eine Reihe von OECD-Mitgliedsstaaten Toolkits zur wettbewerblichen Bewertung entwickelt haben.

I. EMPFIEHLT den Regierungen der Mitgliedsstaaten Folgendes:

A. Ermittlung bestehender oder vorgeschlagener staatlicher Maßnahmen, die den Wettbewerb übermäßig beschränken

1. Regierungen sollten ein geeignetes Verfahren einführen, um bestehende oder vorgeschlagene staatliche Maßnahmen zu ermitteln, die zu übermäßigen Beschränkungen des Wettbewerbs führen, und spezifische und transparente Kriterien für die Durchführung einer wettbewerblichen Bewertung entwickeln, einschließlich der Vorbereitung von Vorauswahl-Systemen.
2. Bei der Durchführung wettbewerblicher Bewertungen sollten Regierungen ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen legen, die Beschränkungen folgender Parameter beinhalten:
 - i) Anzahl oder Spektrum der Marktteilnehmer;
 - ii) Handlungsoptionen der Marktteilnehmer;
 - iii) Anreize der Marktteilnehmer, wettbewerbsorientiert zu handeln;
 - iv) Auswahlmöglichkeiten und Informationen, die Verbrauchern zur Verfügung stehen.
3. Staatliche Maßnahmen sollten selbst dann einer wettbewerblichen Bewertung unterliegen, wenn sie das Ziel verfolgen, wettbewerbsfreundliche Ergebnisse zu fördern, und insbesondere dann, wenn sie:
 - i) eine Regulierungsbehörde oder regulatorische Vorschriften einrichten oder überprüfen (z. B. könnte die Bewertung u. a. sicherstellen, dass die Regulierungsbehörde in geeigneter Weise von der regulierten Branche getrennt ist);
 - ii) ein Preis- oder Eintrittsregulierungsmodell einführen (z. B. könnte die Bewertung sicherstellen, dass keine angemessenen, weniger wettbewerbsfeindlichen Interventionsmaßnahmen vorliegen);
 - iii) bisherige Monopole restrukturieren (z. B. könnte die Bewertung sicherstellen, dass die Restrukturierungsmaßnahmen tatsächlich ihre wettbewerbsfördernden Ziele erreichen);

- iv) Wettbewerb-um-den-Markt-Prozesse einführen (z. B. könnte die Bewertung sicherstellen, dass das Ausschreibungsverfahren Anreize zur effizienten Vorgehensweise zugunsten der Verbraucher schafft).

B. Überprüfung staatlicher Maßnahmen, die Wettbewerb übermäßig beschränken

1. Regierungen sollten ein geeignetes Verfahren einführen, um bestehende oder vorgeschlagene staatliche Maßnahmen zu prüfen, die zu übermäßigen Beschränkungen des Wettbewerbs führen, und spezifische und transparente Kriterien für die Bewertung geeigneter Alternativen entwickeln.
2. Regierungen sollten unter Berücksichtigung der Vorteile und der Umsetzungskosten die jeweils wettbewerbsfreundlichere Alternative übernehmen, sofern diese den verfolgten öffentlichen Zielsetzungen entspricht.

C. Institutioneller Rahmen

1. Die wettbewerbliche Bewertung sollte auf möglichst effiziente und wirksame Weise unter Berücksichtigung institutioneller und ressourcenbezogener Beschränkungen in die Prüfung staatlicher Maßnahmen integriert werden.
2. Wettbewerbsbehörden oder Beamte mit Wettbewerbskompetenz sollten in den Prozess der wettbewerblchen Bewertung einbezogen werden.
3. Die wettbewerbliche Bewertung vorgeschlagener staatlicher Maßnahmen sollte frühzeitig in den Entwicklungsprozess staatlicher Maßnahmen einbezogen werden.

D. Definitionen

Für die Zwecke dieser Empfehlung gilt:

„**Staatliche Maßnahmen**“ bezieht sich auf Vorschriften, Regeln und die Gesetzgebung.

„**Übermäßige Einschränkung des Wettbewerbs**“ bedeutet, dass Wettbewerbsbeschränkungen zur Erreichung von Zielen des öffentlichen Interesses umfassender als erforderlich sind, wenn praktikable Alternativen und deren Kosten berücksichtigt werden.

„**Marktteilnehmer**“ bezieht sich auf Unternehmen, Einzelpersonen und staatliche Unternehmen, die sich mit der Bereitstellung oder dem Kauf von Gütern oder Dienstleistungen befassen.

„**Wettbewerbsbehörden**“ bedeutet öffentliche Einrichtungen, einschließlich nationaler Wettbewerbsbehörden, die mit dem Schutz, der Förderung und Optimierung des Marktwettbewerbs betraut sind, und dabei nicht auf eine bestimmte Branche beschränkt sind.

„**Wettbewerb-um-den-Markt-Prozesse**“ bezieht sich auf von Regierungen organisierte Ausschreibungsverfahren, im Rahmen derer das Recht zur Belieferung eines bestimmten Marktes oder zur Nutzung einer knappen Regierungsressource vergeben wird.

„**Wettbewerbliche Bewertung**“ bezieht sich auf die Prüfung der wettbewerblchen Auswirkungen staatlicher Maßnahmen, einschließlich der Berücksichtigung alternativer und weniger wettbewerbsfeindlicher Maßnahmen. Die Grundsätze der wettbewerblchen Bewertung gelten für alle Regierungsebenen.

II. LÄDT Nicht-OECD-Länder ein, sich diese Empfehlung zu eigen zu machen und sie umzusetzen.

III. BEAUFTRAGT das Competition Committee:

als Forum für den Erfahrungsaustausch im Rahmen dieser Empfehlung für OECD-Länder und Nicht-OECD-Länder zu dienen, die sich diese Empfehlung zu eigen gemacht haben;

diese Empfehlung bei anderen relevanten Ausschüssen und Organen der OECD zu bewerben;

in drei Jahren dem Rat einen Bericht über die Erfahrung mit dieser Empfehlung vorzulegen.

Anmerkungen

Der vollständige Text der Empfehlung steht auch in der OECD-Datenbank der rechtlichen Instrumente zur Verfügung, wo auch zusätzliche Informationen und alle zukünftigen Aktualisierungen zu finden sind: <http://acts.oecd.org/Default.aspx>

Stellungnahme der Vereinigten Staaten von Amerika: „Die US-Delegation bestätigt die Unterstützung dieser Empfehlung durch die Vereinigten Staaten mit dem Hinweis, dass ihre Umsetzung in den Vereinigten Staaten von der Arbeit unabhängiger Regierungsstellen abhängen kann, insbesondere dem Kongress der Vereinigten Staaten.“

Stellungnahme der Europäischen Kommission: „Die europäische Kommission begrüßt und unterstützt die Übernahme der Empfehlung zur wettbewerblichen Bewertung. Sie unterstreicht die Bedeutung, welche die Europäische Kommission der Berücksichtigung von Wettbewerbsgrundsätzen in unterschiedlichen Bereichen der Politik beimisst. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Geltungsbereich der Empfehlung relativ eng ist, da die Definition staatlicher Maßnahmen bestimmte Bereiche der öffentlichen Gesetzgebung ausschließt. Da die Empfehlung jedoch keine Partei davon abhält, über die in der Empfehlung festgelegten Normen hinauszugehen, sieht sich die Europäische Kommission imstande, die Annahme des Dokuments zu unterstützen.“

CHECKLISTE DES OECD-TOOLKITS ZUR WETTBEWERBLICHEN BEWERTUNG

Diese Checkliste ist Bestandteil des OECD-Toolkits zur wettbewerblichen Bewertung, das entwickelt wurde, um Regierungen bei der Beseitigung von Wettbewerbsbarrieren auf Grundlage der Empfehlung zu unterstützen. Sie weist darauf hin, dass eine wettbewerbliche Bewertung dann vorgenommen werden sollte, wenn eine Rechtsvorschrift eine der folgenden Auswirkungen hat:



A

Beschränkung von Zahl oder Spektrum der Anbieter

Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn die Vorschrift:

- A1** einem Anbieter Exklusivrechte zur Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen zuerkennt,
- A2** ein Lizenz-, Genehmigungs- oder Bevollmächtigungsverfahren als Voraussetzung für den Betrieb einrichtet,
- A3** Einschränkungen bezüglich der Fähigkeit einiger Arten von Anbietern zur Bereitstellung eines Gutes oder einer Dienstleistung vornimmt,
- A4** die Markteintritts- oder Marktaustrittskosten für einen Anbieter deutlich erhöht,
- A5** eine geografische Barriere errichtet, die Unternehmen an der Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen oder Arbeitskräften bzw. Investitionen hindert.

B

Beschränkung der Wettbewerbsfähigkeit von Anbietern

Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn die Vorschrift:

- B1** Anbieter in den Preisgestaltungsmöglichkeiten für Güter oder Dienstleistungen einschränkt,
- B2** die Freiheit von Anbietern einschränkt, für ihre Güter oder Dienstleistungen zu werben bzw. diese zu vermarkten,
- B3** Normen für die Produktqualität festlegt, die einigen Anbietern einen Vorteil gegenüber anderen verschaffen oder die das von gut informierten Kunden bevorzugte Niveau übersteigen,
- B4** die Herstellungskosten einiger Lieferanten im Vergleich zu anderen deutlich erhöht (insbesondere durch unterschiedliche Behandlung bisheriger und neuer Marktteilnehmer).

C

Reduzierung der Wettbewerbsanreize für Anbieter

Dies ist u. U. der Fall, wenn die Vorschrift:

- C1** ein System zur Selbstregulierung oder Koregulierung schafft,
- C2** die Veröffentlichung von Informationen über Produktion, Preise, Umsätze oder Kosten von Lieferanten anfordert oder fördert,
- C3** die Aktivität einer bestimmten Branche oder Anbietergruppe vom allgemeinen Wettbewerbsrecht freistellt.

D

Einschränkung der Kunden zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten und Informationen

Dies ist u. U. der Fall, wenn die Vorschrift:

- D1** die Möglichkeiten von Verbrauchern bei der Entscheidung einschränkt, von wem sie etwas kaufen,
- D2** die Fähigkeit von Kunden einschränkt, zwischen Anbietern von Gütern und Dienstleistungen zu wechseln, indem die expliziten oder impliziten Kosten eines Lieferantenwechsels erhöht werden,
- D3** grundlegende Änderungen an den von Kunden für den effizienten Einkauf benötigten Informationen vornimmt.

Der vollständige Text des Toolkits steht unter www.oecd.org/competition/toolkit in mehreren Sprachen zum Download zur Verfügung.



oe.cd/competition-recommendations

